ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDIN-GUNGEN (AGB) / SCHULORDNUNG

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der Lesbarkeit der Begriff Schüler verwendet. Es ist stets auch die weibliche Person damit gemeint.

1. Unterrichtsangebot

Die Musikschule Küsnacht bietet Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen in Küsnacht eine qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung an. Neben dem Einzelunterricht wird das Zusammenspielen in Ensembles, Orchestern, Bands und Kammermusikgruppen gefördert. Durch die Musikausbildung werden die Freude an der Musik und das Verständnis für deren kulturellen Wert geweckt. In der Broschüre der Musikschule wird das aktuelle Unterrichtsangebot beschrieben.

2. Anlässe, Konzerte und Stufentests

Ergänzend zum Unterricht veranstaltet die Musikschule Küsnacht regelmässig Anlässe und Konzerte und ist so auch ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Kulturlebens in Küsnacht. Die Mitwirkung von Schülern aller Stufen an diesen Anlässen ist nicht obligatorisch, aber erwünscht. Sie dient insbesondere auch der musikalischen Ausbildung sowie der Präsentation und ist ein wichtiges pädagogisches Instrument.

Auf freiwilliger Basis können Stufentests abgelegt werden. Mit der Anmeldung zum Stufentest verpflichten sich die Schüler zur Teilnahme am Test und zum Einhalten der zugeteilten Termine. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der Einschreibegebühr.

3. Unterrichtsräume

Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der Musikschule Küsnacht am Tobelweg 1 und 4 sowie in den weiteren der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten statt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Privatunterricht ist in den Räumen der Musikschule nicht gestattet. Eine Ausnahmeregelung gilt für neue Musikschüler, die bereits definitiv für das folgende Semester zum regulären Unterricht an der Musikschule Küsnacht angemeldet, sowie durch die Schulleitung einer Lehrperson zugeteilt sind und bereits vor Semesterbeginn mit dem Unterricht anfangen.

4. Schuljahr

Das Musikschuljahr entspricht bezüglich der Ferienregelung demjenigen der Schule Küsnacht, wobei in der ersten Woche des Schuljahres (34. Kalenderwoche), der Einteilungswoche, die Stundenpläne erstellt werden. Der Unterricht beginnt in der 35. Kalenderwoche. Am Chilbi-Montag, Knabenschiessen, Schulsilvester, Sechseläuten und an den schulinternen Weiterbildungstagen der Schule Küsnacht findet der Unterricht an der Musikschule Küsnacht regulär statt. An den übrigen schulfreien Feiertagen wird nicht unterrichtet.

5. Dauer der Lektion

Eine Lektion im Einzelunterricht dauert in der Regel 30, 40 oder 55 Minuten pro Woche und schliesst die Zeit für die Besprechung der Aufgaben mit ein. Im Gruppenunterricht gelten gesonderte Lektionsdauern. Ein Wechsel der Unterrichtsdauer ist jeweils auf Anfang eines neuen Semesters möglich und muss vom Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich und von der Lehrperson visiert bis zum jeweiligen Semesterstichtag (15. Dezember bzw. 15. Juni) beim Sekretariat beantragt werden.

6. Instrumente, Notenmaterial

Die Anschaffung bzw. Miete der Instrumente ist Angelegenheit der Schüler. Es ist empfehlenswert, vorgängig eine Lehrperson, die das gewählte Instrument unterrichtet, zu kontaktieren und sich von ihr beraten zu lassen. Die Kosten für das im Unterricht verwendete Notenmaterial tragen die Schüler.

7. Finanzierung / Pflichten der Schüler

Kostenverteilung: Das auf dem Tarifblatt I angegebene Schulgeld für Kinder ab dem Kindergartenalter und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr deckt etwa 41 %

der Gesamtkosten des Musikunterrichts. Die Gemeinde Küsnacht übernimmt ca. 55 % und der Kanton Zürich ca. 4 % der Kosten. Der Erwachsenenunterricht ist nicht subventioniert. Daraus ergeben sich für alle Schüler, deren Unterricht subventioniert ist, folgende Pflichten:

- a) Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Entschuldigungen sind der Musiklehrperson, sobald sie bekannt sind, möglichst noch vor dem Unterrichtstag zu melden.
- b) Das tägliche Üben ist die Voraussetzung für einen sinnvollen und erfolgreichen Unterricht.

8. Unterstützung seitens der Eltern / Erziehungsberechtigten

Der Unterrichtserfolg hängt nicht nur von der Begabung und dem Fleiss des Schülers, sondern auch von der Unterstützung der Erziehungsberechtigten ab. Daher ist die Kontaktpflege zwischen den Erziehungsberechtigten und der Musiklehrperson wünschenswert. Treten im Unterricht Schwierigkeiten auf, ist der Dialog zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson die erfolgversprechendste Möglichkeit zu einer konstruktiven Lösung. Ist es nicht möglich eine solche zu finden, kann die Schulleitung eingeschaltet werden.

9. Anmeldung / Aufnahme

Für den subventionierten Unterricht können sich alle in Küsnacht wohnhaften Kinder ab Kindergartenalter, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr anmelden. Massgebender Stichtag für die Einreihung in eine Alterskategorie ist der Semesterbeginn. Ein angefangenes Semester kann zum bisherigen Tarif beendet werden.

Alle übrigen Erwachsenen sowie nicht in Küsnacht wohnhafte Kinder und Jugendliche können ebenfalls unterrichtet werden. Das Schulgeld richtet sich nach der im massgeblichen Zeitraum geltenden Tarifordnung.

Der Eintritt ist jeweils auf den Beginn des Semesters möglich. Die Anmeldung für das folgende Semester muss bis am 15. Dezember bzw. bis am 15. Juni schriftlich an das Sekretariat der Musikschule Küsnacht erfolgen. Die Unterzeichnung und Einreichung des Anmeldeformulars ist verbindlich: Das Schulgeld gemäss Tarifordnung und die Erst-Einschreibegebühr sind geschuldet und die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden anerkannt.

10. Adressänderungen

Adressänderungen sind dem Musikschulsekretariat innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.

11. Zuteilung zu einer Lehrperson

Die Zuteilung zu einer Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

12. Wechsel der Lehrperson

Der Wechsel zu einer anderen Lehrperson kann, gestützt auf ein begründetes schriftliches Gesuch, von der Schulleitung auf Anfang des folgenden Semesters bewilligt werden. Gesuche der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen müssen bis 15. Dezember bzw. 15. Juni an das Sekretariat gerichtet werden.

13. Stundenplan und Anwesenheitsliste

Die Lehrpersonen erhalten die Liste der von ihnen im nächsten Semester zu unterrichtenden Schülern am Ende des vorangehenden Semesters und erstellen ihren Stundenplan in Absprache mit ihren Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten. Bis Ende der Einteilungswoche bzw. bis zu Beginn der Sportferien geben die Lehrpersonen den definitiven Stundenplan den Schülern und dem Sekretariat ab. Dauerhafte Verschiebungen während des Semesters müssen dem Sekretariat gemeldet werden. Die Lehrpersonen führen eine Anwesenheitsliste, in der sie die Gründe für den Ausfall der Lektionen festhalten und die sie am Semesterende dem Sekretariat abgeben.

14. Ausfall des Unterrichts

Lektionen, die wegen öffentlichen Feiertagen, Schulanlässen (Klassenlager, Schulreise, Sporttag etc.), Fernbleiben oder wegen Krankheit oder Unfall des Schüles ausfallen, werden nicht nachgeholt.

Von Lehrpersonen verursachte Ausfälle sind grundsätzlich nachzuholen. Ausgenommen sind Militärdienst, Krankheit oder Unfall der Lehrperson und Einflüsse höherer Gewalt. Die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten müssen über den Unterrichtsausfall rechtzeitigt informiert werden. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird von der Musikschule Küsnacht, ab dritter aufeinanderfolgender Ausfallstunde, eine Stellvertretung organisiert.

15. Unterrichtskonzept

Die Schüler werden von fachlich ausgewiesenen Musiklehrpersonen gemäss den kantonalen Richtlinien unterrichtet.

16. Interne Klassenstunden

Die Lehrpersonen können einmal pro Jahr Schüler in einer internen Klassenstunde (ohne Zuhörer) zusammen unterrichten. Die interne Klassenstunde ersetzt die entsprechende Einzellektion. Für eine Klassenstunde ist eine angemessene längere Unterrichtszeit, als die Einzellektionen der teilnehmenden Musikschüler, zu planen.

17. Schulgeld

Das Schulgeld wird gemäss jeweils geltender Tarifordnung semesterweise in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zusätzlich zum Schulgeld wird eine Erst-Einschreibegebühr von CHF 30.-- pro Schüler verrechnet. In Absprache mit dem Sekretariat ist es möglich, die Rechnung in Raten zu begleichen.

Bei Nichtbezahlen des Schulgeldes schickt die Musikschule Küsnacht den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mahnung. Wird danach ein mit der Schulleitung vereinbarter oder von dieser festgesetzter letzter Zahlungstermin nicht eingehalten, erlischt das Recht auf Unterricht an der Musikschule Küsnacht fristlos.

Ein Schüler hat Anrecht auf maximal 110 Minuten subventionierten Einzelunterricht pro Woche.

Für die Begabtenförderung stehen spezielle Angebote zur Verfügung. Anträge sind vor Semesterbeginn durch die Lehrperson schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

Familienrabatte von 10% ab dem 2. Kind werden vom Sekretariat ohne entsprechenden Antrag gewährt und auf der Rechnung in Abzug gebracht. Der Erwachsenenunterricht ist vom Familienrabatt ausgeschlossen.

18. Schulgeldermässigung

Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Küsnacht ermässigt werden. Es gelten die Bestimmungen der Schule Küsnacht.

19. Rückerstattung von Schulgeld

Fallen bei einem Schüler in einem Semester aufgrund von Feiertagen, obligatorischen Schulanlässen, einer Absenz der Lehrperson oder einer mehr als dreiwöchigen krankheits- oder unfallbedingten Absenz des Schülers (die Vorlage eines entsprechenden Arztzeugnisses ist dabei zwingend) mehr als drei Unterrichtsstunden aus, kann beim Sekretariat schriftlich eine anteilsmässige, mindestens CHF 25.--übersteigende, Rückerstattung der Semestergebühr für die vierte und allenfalls weitere ausgefallene Lektionen beantragt werden.

Für von Schülern abgesagte Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung. Allfällige Gutschriften für ausgefallene Lektionen werden nach Abschluss eines Semesters aufgrund der eingereichten Absenzenlisten der Lehrpersonen erstellt. Die Gutschriften erfolgen auf der nächsten Semesterrechnung oder werden bei Austritt von der Musikschule Küsnacht direkt vergütet.

20. Versicherungen

Sämtliche Versicherungen wie beispielsweise die Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung aller Schüler im Zusammenhang mit dem Musikunterricht (z.B. Schulweg, Pausen etc.) und Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Strassenmusik, Musiklager etc.) liegen in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. in der eigenen Verantwortung der Erwachsenen. Dies gilt auch für die Versicherung des Instruments.

21. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Schülern, die anlässlich von öffentlichen Auftritten erstellt werden, kann die Musikschule Küsnacht in Print- und Online-Medien für Berichterstattungen und Eigenwerbung verwenden. Ihre Verwendung in anderen Medien erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Alle übrigen Bild- und Tonaufnahmen werden nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten zu anderen als zu Unterrichtszwecken verwendet. Die Musikschule Küsnacht sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich für betroffene Schüler nachteilig auswirken können oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben.

22. Abmeldung

Eine einmal erfolgte Anmeldung gilt bis eine schriftliche und von der Lehrperson visierte Abmeldung beim Sekretariat eintrifft oder ein Ausschluss aus der Musikschule Küsnacht erfolgt. Abmeldungen sind bis 15. Juni bzw. 15. Dezember auf das Ende des laufenden Semesters möglich. Jahreskurse wie "Musikalische Früherziehung", "Musik & Bewegung" und Kurse der Musical-Abteilung sind nur auf Ende des Schuljahres kündbar. Geht die Abmeldung nicht fristgerecht ein (Datum des Poststempels oder Eintreffen beim Sekretariat), ist das Schulgeld für ein weiteres Semester geschuldet, auch wenn der Schüler den Unterricht nicht besucht. Eine Abmeldung während des Semesters ist ausnahmsweise bei einem Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der Musikschule Küsnacht möglich. Das Schulgeld wird in diesem Fall bis zum Umzugstermin erhoben. Die Kündigung durch den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten muss schriftlich einen Monat vor dem Umzugstermin erfolgen.

23. Ausschluss / ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Die Musikschule Küsnacht wird von der Gemeinde Küsnacht subventioniert. Um die richtige Verwendung dieser Subventionen zu gewährleisten, kann die Schulleitung namentlich in folgenden Fällen Schüler aus der Musikschule Küsnacht ausschliessen:

- Mangelnder Einsatz und/oder mehrere unentschuldigte Absenzen
- Dem Schüler steht ausserhalb des Unterrichts kein Instrument zum Üben zur Verfügung
- Andauerndes ungebührliches Betragen eines Schülers
- Nichtbezahlung des Schulgeldes

Bei einer ausserordentlichen Kündigung durch die Musikschule Küsnacht ist das Schulgeld für das laufende Semester vollständig geschuldet (Art. 404 Abs. 2 OR). Die Zahlungspflicht endet am Ende des laufenden Semesters, in dem der Ausschluss bzw. die Kündigung erfolgt.

24. Reglemente, Formulare, Dokumente

Alle Formulare und Dokumente können als PDF-Datei im Internet unter www.musik-schulekuesnacht.ch heruntergeladen werden oder sind beim Sekretariat unter Tel. 044 910 85 00 in gedruckter Form erhältlich. Es gilt immer die aktuellste im Internet veröffentlichte Version.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen mit der Musikschule Küsnacht ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Küsnacht.

Die AGB/Schulordnung wurden vom Vorstand am 24. Februar 2019 in Kraft gesetzt.

Schulleitung und Sekretariat, Kontakt Tobelweg 1, 8700 Küsnacht, Tel.: 044 910 85 00

Telefon- und Öffnungszeiten:

Mo-Do 09.30-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

Fr gschlossen

info@musikschulekuesnacht.ch www.musikschulekuesnacht.ch

26 27